

# Große Kreisstadt Backnang

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse

des Gemeinderates

vom 02.12.2021

**Sitzung:** Öffentlich

**Beginn:** 17:38 Uhr

**Ende:** 20:42 Uhr

**Zahl der Mitglieder des Gemeinderats:** 26

**Anwesend:** Oberbürgermeister Friedrich als Vorsitzender  
Erster Bürgermeister Janocha

und 23 Gemeinderatsmitglieder

**Anwesend:**

StR Bauer  
StR Degler  
StR Dobler  
StR Dyken  
StR'in Eusebi  
StR Franke  
StR Gül  
StR Härtner  
StR Hettich  
StR Dr. Ketterer  
StR'in Kirschbaum  
StR'in Klinghoffer  
StR'in Konrad  
StR'in Kutteroff  
StR'in Lohrmann  
StR Malcher

StR'in Ribbeck  
StR Rupp  
StR Scheib  
StR Dr. Schweizer  
StR'in Sturm  
StR'in Täpsi-Kleinpeter  
StR'in Dr. Ulfert

**Abwesend:**

StR Demir  
StR Häußer  
StR Lachenmaier

**Außerdem anwesend:**

Herr Baudezernent Setzer  
Herr Großmann  
Herr Mäule  
Herr Thomaier  
Frau Wüllenweber (bis § 110)  
Herr Zipf  
Herr Nathan  
Frau Groß  
Frau Braun, Katharina (bis § 106)  
Herr Wolf (bis § 110)

## Zur Beurkundung

**Oberbürgermeister  
Friedrich:**

**Für den Gemeinderat:**

**Schriftführer:**

# Tagesordnung

- § 106 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Stadt und Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung - Stellungnahmen Gemeinderat
- § 107 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Neufestsetzung im Bereich "Weissacher Straße, Flst. Nr. 2419/3, Bonhoefferstraße und Karl-Krische-Straße", Planbereich 07.03/18 in Backnang  
- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- § 108 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Büttenenfeld I" - Karl-Euerle-Halle, Max-Eyth-Realschule -, Neufestsetzung im Bereich "der Flurstücke 2206/3, 2206/2 (teilweise), 2206/1 (teilweise)", Planbereich 08.06/3 in Backnang  
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- § 109 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
- § 110 Anpassung der Gebührenordnung für städtische Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2022
- § 111 Änderung der Vergnügungssteuersatzung und Erlass der Wettbürosteuersatzung
- § 112 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich "Flst. 406/3 und 3047, Gartenstraße" (Vorkaufsrechtssatzung)
- § 113 Anträge der Fraktionen/Stadträte
- § 114 Anfragen

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die<br>Verhandlungen und Beschlüsse<br>des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 106

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Stadt und Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung - Stellungnahmen Gemeinderat

Stadträtin Dr. Ulfert führt für die CDU-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Härtner führt für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus: siehe Anlage.

Stadtrat Franke führt für die SPD-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadträtin Klinghoffer führt für die BfB-FDP/BIG-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Malcher führt für die AfD-Fraktion aus: siehe Anlage.

Stadtrat Dr. Schweizer führt für die CIB-Fraktion aus: siehe Anlage.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |  |
|--|--|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und<br><br>20 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|--|

## § 107

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Benzwasen, Kusterfeld", Neufestsetzung im Bereich "Weissacher Straße, Flst. Nr. 2419/3, Bonhoefferstraße und Karl-Krische-Straße", Planbereich 07.03/18 in Backnang - Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadträtin Dr. Ulfert und Stadtrat Franke treten aufgrund von Befangenheit ab.

Stadtrat Härtner erklärt sich selbst für Befangen und tritt ab.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 25. November 2021 vorberaten wurde. Er teilt mit, dass man auf einen Sachvortrag verzichte und verweist auf die Vorberatungen sowie die Sitzungsvorlage:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.12.2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Am 20.05.2021 erfolgte der Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 10.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Zusätzlich wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei einer Bürgerinformationsveranstaltung am 07.09.2021 (Online-Veranstaltung) gegeben.

Bezüglich der von den Trägern öffentlicher Belange und den Umweltverbänden im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wird auf den Abwägungsvorschlag des Stadtplanungsamts vom 04.11.2021 verwiesen. Die Anregungen/Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge werden in ihrem wesentlichen Wortlaut in der Sitzung vorgetragen.

Auf Anregung der Telekom Deutschland GmbH wurde zugunsten der Telekom ein Leitungsrecht in die Planzeichnung sowie in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.

Stadträtin Lohrmann möchte darauf hinweisen, dass für die Besucher des Gesundheitszentrums eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen bereitgehalten werden müsse.

Baudezernent Setzer antwortet, dass es zu jeder Zeit der Bauphasen Parkplätze innerhalb des Parkhauses geben werde. Man werde ebenfalls in begrenzter Anzahl Parkplätze im Bereich des Bonhoeffer-Areals bereitstellen. Für Personen, welche gut zu Fuß seien, werde man Parkplätze auf dem Aurelis-Areal bereithalten. Im weiteren Verlauf der Bauphasen werden im Parkhaus selbst immer mehr Parkplätze zur Verfügung stehen.

Stadtrat Dr. Ketterer merkt an, dass für die Parkplätze eine gute Steuerung geschaffen werden müsse. In den Straßen um das Parkhaus müsse man Regelungen schaffen, damit die Bürger nicht über Gebühr belastet werden.

Stadträtin Kutteroff regt an, für die Zeit der Bauphase einen Ring-Bus in diesem Bereich einzusetzen. Auf diesem Wege könne man das Gesundheitszentrum an die Innenstadt anbinden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass man den Vorschlag prüfen werde. Man müsse schauen, ob man sich hier bereits im Vergaberecht befinde.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig bei einer Enthaltung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25. November 2021:

Aufgrund von § 10 i. V. m. § 13a BauGB und § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften

„Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Flst. Nr. 2419/3, Bonhoefferstraße und Karl-Krische-Straße“, Planbereich 07.03/18 in Backnang

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Benzwasen, Kusterfeld“, Neufestsetzung im Bereich „Weissacher Straße, Flst. Nr. 2419/3, Bonhoefferstraße und Karl-Krische-Straße“, Planbereich 07.03/18 in Backnang wird nach Maßgabe des Lageplans und des Textteils des Stadtplanungsamts vom 29.10.2020/21.04.2021/04.11.2021 aufgestellt.

2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 29.10.2020/21.04.2021/04.11.2021 festzulegen.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 108

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Büttenenfeld I" - Karl-Euerle-Halle, Max-Eyth-Realschule -, Neufestsetzung im Bereich "der Flurstücke 2206/3, 2206/2 (teilweise), 2206/1 (teilweise)", Planbereich 08.06/3 in Backnang - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadträtin Dr. Ulfert, Stadtrat Härtner und Stadtrat Franke treten ein.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Bauausschusses zum Neubau einer Schul- und Vereinssporthalle am 30. November 2021 vorberaten wurde. Er teilt mit, dass man auf einen Sachvortrag verzichte und verweist auf die Vorberatungen sowie die Sitzungsvorlage:

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

Anlass für die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Büttenenfeld I“ ist der geplante Neubau der Karl-Euerle-Sporthalle und die Entwicklung des Schulstandorts „Maubacher Höhe“.

Im Bereich der Maubacher Höhe besteht seit vielen Jahren die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sparteinheit mit Umkleidekabinen und ausreichenden Lagerflächen.

Die Sportflächen der dreiteilbaren Karl-Euerle-Halle (KEH) sowie der zweiteilbaren Stadthalle werden für den Sportunterricht von über 1.600 Schüler/innen des Max-Born-Gymnasiums, der Max-Eyth-Realschule und der Pestalozzischule genutzt. Die Analyse des Bedarfs hat ergeben, dass künftig bei der Karl-Euerle-Halle vier Hallenteile für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aus Sicht der Sportvereine ist die bestehende Karl-Euerle-Halle für den umfangreichen Übungsbetrieb, Ligaspiele und sonstigen Veranstaltungen weder bei der Hallenkapazität noch bei der Zahl der Zuschauerplätze ausreichend.

Deshalb mahnen die Vereinsvertreter bereits seit Jahren die Schaffung einer zeitgemäßen Sporthalle an.

Aus Sicht der Stadtentwicklung bietet die Karl-Euerle-Halle mit ihrer zentralen Lage sowie der sehr guten Anbindung an den ÖPNV und die Bundesstraße B14 beste Voraussetzungen, um als größte Sportstätte der Großen Kreisstadt Backnang mit bis zu 1.000 festen Zuschauerplätzen ausgebaut zu werden. Beim Einbau mobiler Tribünen sind bis maximal 1.400 Zuschauerplätze möglich.

Die Änderung des Bebauungsplans wird notwendig, da die bisherigen Festsetzungen den Bau einer Sporthalle in dieser Dimension nicht möglich machen. Somit ist eine Anpassung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zwingend erforderlich.

## **2. Städtebauliches Konzept**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

im Norden: Stadthalle

im Osten: Max-Born-Gymnasium

im Süden: Hohenheimer Straße

im Westen: Waldorfschule und Karl-Euerle-Sportanlage.

Die Stadt plant, die bestehende Karl-Euerle-Halle abzurechen und eine moderne 4-Feld-Halle mit bis zu 1.000 festen Zuschauerplätzen (maximal 1.400 Zuschauerplätze einschließlich mobiler Tribünen) für den Schul- und Vereinssport an gleicher Stelle zu errichten. Durch die größere Dimension der Halle wird das Kleinspielfeld westlich der jetzigen Halle deutlich reduziert.

Für die Planung wurde ein zweistufiges Verfahren „Planen und Bauen“ ausgeschrieben. Dieses Ausschreibungsverfahren sieht einen europaweiten Teilnahmewettbewerb und ein anschließendes Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen vor. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens werden die Nutzungsbereiche auf der Maubacher Höhe neu geordnet und durch die Bebauungsplanänderung die Baufenster und sonstigen Festsetzungen als Grundlage für die Erstellung der neuen Halle angepasst.

Die neue Sporthalle ist vor allem durch die unmittelbare Lage zum Bahnhof Backnang hervorragend an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Des Weiteren gibt es in der Umgebung der Maubacher Höhe 791 bestehende PKW-Stellplätze, davon 363 südlich des Bahnhofs im engeren Umfeld der geplanten Sportanlage.

Stand heute ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Doppelnutzung der P+R-Stellplätze sowie unter Anrechnung des ÖPNV-Bonus, die vorhandenen Stellplätze im städtebaulichen Umfeld von Maubacher Höhe und Bahnhof in baurechtlicher Hinsicht ausreichen werden.

Zusätzlich kann das geplante gesamtstädtische Parkleitsystem auf den Bereich der Karl-Euerle-Halle ausgeweitet werden, um den Parksuchverkehr zu minimieren und die zur Verfügung stehenden Parkplätze bestmöglich auszunutzen.

Zur stadtverträglichen Steuerung des Verkehrs werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Förderung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Lage in unmittelbarer Nähe von Bahnhof und Zentralem Busbahnhof)
- gesamtstädtisches Verkehrsmanagement mit Verkehrslenkung ab B14 und ergänzendem Parkleitsystem in der Innenstadt, um insbesondere bei Spielbetrieb und Veranstaltungen über den Anschluss Backnang Mitte auf die Parkierungskapazitäten am Bahnhof zu steuern
- städtebauliche und fußläufige Anbindung der Parkierungskapazitäten über die neue Stadtbrücke
- Erschwerung des motorisierten Individualverkehrs (z. B. durch Parkraumbewirtschaftung/Anliegerparken) im unmittelbaren Umfeld der Sportanlage
- durch die geplante Umnutzung des bestehenden DB-Parkplatzes nördlich der Stadthalle zum Mobilitätsknoten, wird eine Reduzierung des Aufkommens des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und eine Stärkung des Umweltverbundes angestrebt (Schaffung von Bike+Ride-Plätzen, Verleihstation RegioRadStuttgart, Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge)
- durch den 4-streifigen Ausbau der B 14 entfällt perspektivisch die direkte Zufahrtsmöglichkeit über die Maubacher Straße, wodurch die Möglichkeiten der Verkehrslenkung verbessert werden können.

### 3. Bebauungsplanverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor, nachdem es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Verfahren kann auf einen Umweltbericht und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden, so dass unmittelbar nach der förmlichen Einleitung des Verfahrens die Offenlage durchgeführt werden kann.

Durch die Neufestsetzung im Bereich der Grundstücke Flst. 2206/3, Flst. 2206/2 (teilweise) und Flst. 2206/1 (teilweise) wird der bisherige Bebauungsplan „Büttenenfeld I“, Planbereich 08.06 in diesem Geltungsbereich aufgehoben.

Mit der Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens ergeht gleichzeitig auch der Beschluss über die Auslegung der Planunterlagen. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Das Gremium zeigt sich einverstanden.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses zum Neubau einer Schul- und Vereinssporthalle vom 30. November 2021:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Büttenenfeld I“ - Karl-Euerle-Halle, Max-Eyth-Realschule -, Neufestsetzung im Bereich „der Flurstücke 2206/3, 2206/2 (teilweise), 2206/1 (teilweise)“, Planbereich 08.06/3 in Backnang nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 15.11.2021 und der Begründung vom 15.11.2021 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.
2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 109

### Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 25. November 2021 vorberaten wurde. Er teilt mit, dass man auf einen Sachvortrag verzichte und verweist auf die Vorberatungen sowie die Sitzungsvorlage:

#### **1. Anlass**

Das Schwäbische Mostviertel e.V. wurde 2015 von 5 Kommunen (Allmersbach im Tal, Auenwald, Aspach, Backnang, Weissach im Tal) sowie weiteren privaten Akteuren rund um das Thema Streuobst in der Backnanger Bucht gegründet. Ziele des Vereins "Schwäbisches Mostviertel" sind die Aktivitäten und Kompetenzen zum Erhalt der Streuobstwiesenlandschaft als ein ganz besonderer Kulturschatz zu bündeln und dadurch dazu beitragen, die einzigartige Kulturlandschaft für künftige Generationen zu bewahren.

Zur Realisierung dieser Ziele unterstützt der Verein Schwäbisches Mostviertel Maßnahmen zum Erhalt und zur ökologischen Verbesserung des Streuobstbaus, kümmert sich um Fortbildungsangebote, Nachwuchsförderung, Qualitätsoffensive und entwickelt Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung und Vermarktung von Streuobstprodukten. Dieses dient der Schaffung eines Mehrwerts für Streuobstwiesenbewirtschafter. Weitere Ziele sind der Ausbau touristischer Angebote, die Entwicklung von Marketingmaßnahmen sowie die Akquise von Finanzmitteln.

Die vielfältigen Aufgaben und eine krankheitsbedingte Vakanz in der Geschäftsführung machten sowohl eine personelle, wie auch inhaltliche Neuausrichtung notwendig. Die verwaltungsseitige Neuausrichtung wurde durch den VFA am 08.07.2021 beschlossen. Durch den Beschluss wurde die dauerhafte Besetzung der Geschäftsstelle ermöglicht. Diese Stelle ist seit dem 02.11.2021 besetzt.

Zur inhaltlichen Neuausrichtung wurde bereits in 2020 ein Antrag zur Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts gestellt. Die fünf Mitgliedskommunen im Verein Schwäbisches Mostviertel wollen künftig als „ILE-Region“ zum Thema Streuobst verstärkt zusammenarbeiten und haben die Erstellung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) beim Büro neulandplus in Auftrag gegeben. Die beteiligten Kommunen handeln dabei nach der Überzeugung, dass das kulturelle Erbe der Streuobstwiesen nur mit aktiver und interkommunaler Regionalentwicklung für den ländlichen Raum erhalten werden kann.

## **2. Hintergrund ILE Förderung**

Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) ist ein Förderprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und wird mit Mitteln von Bund und Land unterstützt. Es umfasst im Kern zwei förderfähige Tatbestände: Zum einen die Erstellung eines (thematischen) Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) als Planungsgrundlage und Umsetzungsfahrplan.

Zum anderen die so genannte „Regionalmanagement-Phase“. In der „Regionalmanagement-Phase“ können die Personalkosten eines externen Regionalmanagements bis zu sieben Jahre lang mit 75% gefördert werden. Dieses Regionalmanagement unterstützt die ILE-Kommunen und privaten Akteure bei der Umsetzung der im ILEK beschriebenen sowie ggf. weiterer Maßnahmen und Projekte. Ergänzend können ILE-Regionen das Programm „Regionalbudget“ nutzen. Hier können ILE-Regionen bis zu 200.000 € pro Jahr erhalten, mit denen dann Kleinprojekte (2.000 bis max. 20.000 € Projektkosten) in der ILE-Region nach einer eigenen regionalen Richtlinie gefördert werden. Das regionale Förderbudget von max. 200.000 € p.a. für Kleinprojekte setzt sich zu 90% aus Landesmitteln und 10% Eigenanteil der ILE-Kommunen zusammen.

## **3. ILEK „Miraculix“ als Planungsgrundlage und Fahrplan für die Backnanger Bucht**

Das vorliegende ILEK „Miraculix“ legt einen der Handlungsschwerpunkte auf die Mistelbekämpfung, die mittel- bis langfristig eine der wesentlichen Bedrohungen für die Streuobstwiesen darstellt. Weitere Handlungsfelder beschäftigen sich mit der Wertschöpfung aus der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen, mit der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung der Akteure sowie mit der touristischen Vermarktung und der Schaffung von landschaftskulturellen Erlebnissen.

Das Konzept wurde beteiligungsorientiert unter Einbeziehung lokaler und regionaler Akteure und ExpertInnen, MitarbeiterInnen der Verwaltung und der BürgermeisterInnen der Mostviertelkommunen im Laufe des Jahres 2021 durch ein externes Büro (neulandplus GmbH & Co. KG) erarbeitet. Ziel war die Ausarbeitung eines strategischen Handlungskonzeptes für die kommenden mindestens sieben Jahre, in dem neben der Beschreibung der Projektregion auch Herausforderungen und Chancen sowie konkrete Projektideen definiert sind. Die Projektideen umfassen dabei neben der individuellen kommunalen Ebene auch interkommunale Ansätze. Die im ILEK aufgeführten Projekte und potenziellen Maßnahmen sind nicht abschließend. Im Laufe der folgenden „Regionalmanagement-Phase“ können weitere Projektideen entwickelt und umgesetzt werden.

Um in einem nächsten Schritt das ILEK offiziell beim Landesamt für Geoinformatik bzw. beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg als Grundlage für die Beantragung einer Anerkennung und Förderung als ILE-Region einreichen zu können, sind Beschlüsse der Mostviertel-Kommunen notwendig.

Das ILEK ist bis auf kleinere redaktionelle Änderungen (z.B. laufende und geplante Projekte der Mitgliedskommunen, offene Punkte zu bestehenden Konzepten, Bewertung statistischer Daten) fertiggestellt und mit den Mostviertel-BürgermeisterInnen sowie der Unteren Flurneuordnungsbehörde des Rems-Murr-Kreises vorabgestimmt. In der Sitzung wird das ILEK vorgestellt. Die redaktionellen Anpassungen erfolgen im November nach entsprechenden Abstimmungsrunden mit den Kommunen.

Das Gremium zeigt sich einverstanden.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25. November 2021:

Der Gemeinderat beschließt das integrierte Ländliche Entwicklungskonzept „Miraculix“.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 110

### Anpassung der Gebührenordnung für städtische Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2022

Erster Bürgermeister Janocha und Frau Wüllenweber stellen den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und einer Präsentation (siehe Anlage) vor:

#### **1. Vorbemerkung**

In Backnang werden die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen seit Jahren in Anlehnung an den Landesrichtsatz Baden-Württemberg (LRS) erhoben. Der Landesrichtsatz ist eine Empfehlung der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg zur Höhe der Gebühren. Bisher waren die Gebührenerhöhungen immer in Anlehnung an die üblichen Tariferhöhungen angepasst.

Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen sprachen sich nun Anfang Juni 2021 für eine Erhöhung der Elternbeiträge von insgesamt 2,9% für das Kita-Jahr 2021/2022 aus. Diese Steigerung bleibt erneut bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und Elternhäuser gerecht zu werden.

In der nach wie vor anhaltenden Krisenzeit der Pandemie beansprucht die Sicherstellung des Betreuungsangebotes die Träger zudem nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Dennoch ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand geboten, dieser ansteigenden Kostenentwicklung zumindest mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge Rechnung zu tragen.

Es bleibt trotzdem das klare Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-

Württemberg einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anzustreben. Der tatsächliche Deckungssatz lag im Jahr 2021 bei 10,61 %.

Durch die moderate Erhöhung und durch die Anpassung der Gebühren zum 01. Januar 2022 (statt 01.09.2021) sollen die Eltern in diesen so schwierigen Zeiten nicht über Gebühr belastet werden. Für ein Kind in einer VÖ- Gruppe mit einer täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden beträgt die Differenz ab dem 01.01.2022 lediglich 3 €. Siehe Anlage Gebührenvergleich.

## **2. Betreuungsqualität**

In der Stadt Backnang hat die hohe Qualität bei den Kindertageseinrichtungen eine große Bedeutung. Neben dem **Backnanger Modell**, welches in Kindertageseinrichtungen mit U3-Kinder mehr Personal vorsieht, gibt es eine breite Unterstützung der Einrichtungsleitungen in der täglichen Arbeit mit Qualitätsstandards. In allen Kindertageseinrichtungen müssen Konzeptionen als pädagogischer Leitfaden vorliegen.

Die Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen ist der Stadt Backnang sehr wichtig. Mittlerweile haben wir in unseren Kitas 14 PIAs (praxisintegrierte Ausbildung) beschäftigt, welche zum geforderten Mindestpersonalschlüssel hinzukommen. Die Stadt Backnang ist ein anerkannter Arbeitgeber für pädagogische Fachkräfte. Dies in Verbindung mit der Ausbildungsinitiative führt zu wenig vakanten Stellen in den Kindertageseinrichtungen und sorgt somit für eine Beibehaltung der Qualität.

Durch diesen überdurchschnittlich hohen Betreuungsschlüssel konnten wir auch in den Pandemiezeiten immer unser Betreuungsangebot, trotz diverser Personalausfälle, beibehalten.

Der Stadt Backnang als Träger der Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass jede Einrichtung ein eigenes **besonderes Profil** (Sportkita, Waldkita, Arbeiten nach Maria Montessori, Sprachkitas u.a.) aufweist. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder und die Stärken der Mitarbeiter/innen werden in den Fokus gestellt. Zudem richtet sich die Arbeit nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg.

Weiterhin hervorzuheben sind noch Leistungsbeschreibungen, die Evaluation,

Zielvorgaben für die Schulfähigkeit sowie die Beobachtung und Dokumentation. Gemeinsam mit den Schulen wurde das **Backnanger Könnensprofil** entwickelt, ein Beobachtungsbogen, der auch innerhalb des Landkreises von vielen Einrichtungen verwendet wird.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden unterschiedlichste **Projekte** durchgeführt. Beispiele hierfür sind das Haus der kleinen Forscher, die Projekte Schulreifes Kind und Bildungshaus, die Musikinselgruppen in Kooperation mit der Jugendmusikschule und gemeinsame Sportprojekte mit Vereinen. Es findet Sprachförderung nach dem Denkendorfer Modell statt, vier Kindertageseinrichtungen der Stadt sind sogenannte Sprachkitas nach dem Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Auch Technolino oder die Intensivkooperation „Zwei Kitas unter einem Dach“ mit einer Außengruppe der Bodelschwingschule in Murrhardt sind Bestandteile der Projektvielfalt.

Der Schwerpunkt wird dabei auf praxisnahe und umsetzbare Ideen gesetzt.

Zur Wahrung der hohen Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung und um diese weiter voranzutreiben, ist es notwendig, die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen anzugleichen.

#### Sharing-Modell für geteilte Kindergartenplätze:

Am 05.12.2019 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, die Einführung eines Sharing-Modells für geteilte Kindergartenplätze zu prüfen.

Platzsharing wird i.d.R. als eine Möglichkeit verstanden, wie sich tageweise zwei Kinder einen Platz teilen. Bei festgelegten Gruppen bedeutet dies eine Erhöhung der Gruppengröße. Um bei erhöhter Kinderzahl den Aufgaben der Kindertageseinrichtung noch gerecht zu werden, bedarf es einer Beschränkung der so genannten Sharingplätze.

Pro Gruppe können nach Maßgabe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) max. 20% der genehmigten Plätze als Sharingplätze angeboten werden, ohne dass Veränderungen der Rahmenbedingungen erforderlich sind.

Die Stadt Backnang verfügt über ein bedarfsgerechtes und qualitativ ansprechendes Betreuungsangebot.

Damit dies weiterhin der Fall ist, werden regelmäßig auch solche neuen Impulse und

Modelle bei den Betreuungsangeboten geprüft und mit dem gegenwärtigen Angebot abgeglichen.

Differenzierte Angebotsformen haben sich dabei an Bedarfslagen der Familien zu orientieren und sollen zugleich dem Auftrag der Kindertagesbetreuung in Sachen Erziehung, Bildung und Betreuung, individueller Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Kooperation mit den Eltern gerecht werden.

Bei der Ausgestaltung der Angebote gilt es, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Flexibilität und der Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters abzuwägen. Dabei sollte immer das Kind im Mittelpunkt stehen.

Die Kita hat einen eigenen Bildungsauftrag. Themen und Inhalte, welche mit den Kindern erarbeitet werden, können von Kindern mit Sharingplätzen aber nicht immer in Einklang gebracht werden. Es besteht die Gefahr, dass „Platzsharingkinder“ nicht als Mitglieder der Gruppe, sondern als Gäste wahrgenommen werden. Fehlende Kontinuität unterbricht beim Sharing-Modell die Beziehung zu den pädagogischen Fachkräften und Freunden immer wieder. Aktionen wie Turn, Koch- oder Naturtage finden immer an den selben Tagen statt. Das heißt, dass Kinder mit einem Sharingplatz auf diese Erlebnisse ganz oder teilweise verzichten müssen. Sie bekommen aber mit, dass sie angeboten werden.

Die pädagogischen Fachkräfte setzen ihre Konzeption auf der Grundlage des Orientierungsplanes für die Kinder ihrer Gruppe um. Dazu gehören u.a. Entwicklungsbeobachtungen und -dokumentationen, Portfolios und Elterngespräche. Gibt es in einer Gruppe mehrere Sharingplätze, so erhöht sich die Zahl der Kinder in der Gruppe entsprechend. Das heißt in der gleichen Personalsituation entstehen zusätzliche Aufgaben.

Auch aufgrund des Rechtsanspruchs ist ein Platzsharing-Modell mit Vorsicht zu betrachten. Damit ein geteilter Platz überhaupt organisatorisch umgesetzt werden kann, wäre eine verbindliche Aufteilung für mindestens ein Kita-Jahr erforderlich. Verändert sich aber die Lebenssituation der Eltern/des Elternteils dahingehend, dass ein verändertes Betreuungsbedürfnis daraus entsteht, so ist diesem grundsätzlich aufgrund des Rechtsanspruchs nachzukommen.

### **3. Erläuterungen des Beschlussvorschlages**

Von den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Kirchen wird eine Elternbeteiligung an den Gesamtkosten in Höhe von 20% angestrebt.

In Backnang lag diese 2019 bei 11,73%. 2020 lag die Elternbeteiligung bei 10,25% und 2021 bei planmäßig 10,61% und somit deutlich unter den angestrebten 20%. Dies resultiert neben den günstigeren Gebühren im Krippenbereich in Backnang unter anderem auch aus der familienfreundlichen Vergünstigung für Mehrkindfamilien. Auch die höheren Personalkosten aufgrund des Backnanger Modells sowie unser verstärkter Augenmerk auf die Ausbildung sorgen für eine geringere Elternbeteiligung.

Die Anpassung anhand des LRS ist angemessen und führt durch die Vergünstigungen für Mehrkindfamilien, das Bildungspaket der Bundesregierung sowie dem Backnanger Familien- und Kulturpass zu keinen unangemessenen sozialen Härten. Empfänger von Transferleistungen haben zudem Anspruch auf vollen Kostenersatz durch das Kreisjugendamt.

Die Einführung eines flexibleren Angebots bei Ganztagesbetreuungsplätzen in Einrichtungen ab 5 Gruppen soll zusätzlich für eine Entlastung der Eltern sorgen.

#### Zu 1.): Gebührenanpassung im Ü3-Bereich

Die kirchlichen und freien Träger orientieren sich – bis auf den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Backnang e.V. – an den Gebühren der städtischen Einrichtungen im Rahmen der Regelbetreuung und VÖ. Ganztags werden eigene Gebührensätze erhoben.

Diese Gebührenerhöhung ist bereits für den Haushalt 2022 vorgesehen. Sofern die Gebühren nicht an den LRS angepasst werden, muss die Stadt Backnang nicht nur die eigenen Gebührenauffälle tragen, sondern ist zudem verpflichtet, für die Gruppen in freier Trägerschaft den jeweiligen Differenzbetrag als Zuschuss zu bezahlen. Im Jahr 2022 würde das insgesamt 72.500 € bedeuten.

Die Gebührenordnung der Stadt Backnang sieht für das Kindergartenjahr 2021/2022 mit Wirkung ab dem 01.01.2022 gemäß Landesrichtsatz eine Steigerung von 2,9% vor (s. Anlage).

### Zu 2.): Gebührenanpassung im U3-Bereich

Der LRS für Krippenkinder sieht knapp eine Verdreifachung der Gebühr bei den unter 3-Jährigen vor. Da die tatsächlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) jedoch nicht in so großem Maße ansteigen, erscheint diese Verdreifachung der Gebühren aus Sicht der Verwaltung als unangemessen.

Die Umsetzung des LRS für Krippenkinder würde in Backnang einen monatlichen Beitrag für eine Regelbetreuung (VÖ6) von 362 EUR bedeuten, was eine unangemessene Belastung für die Eltern bedeuten würde und darum seitens der Verwaltung weiterhin nicht empfohlen wird.

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Auf Basis der Gebührenempfehlung für die Betreuung über 3-Jähriger (Ü3) in Regelbetreuung (6 Stunden täglich) empfiehlt die Verwaltung wie bereits in der Vergangenheit folgende Gebührenableitung:

|                                      |           |       |     |                    |       |
|--------------------------------------|-----------|-------|-----|--------------------|-------|
| Stundenabweichung bis 7 Stunden/Tag: | => Gebühr | durch | 6 x | Betreuungszeit/Tag |       |
| U3-Kinder:                           | => Gebühr | für   | Ü3  | x                  | 2     |
| Ü3 Ganztagsbetreuung 10 Std./Tag:    | => Gebühr |       | VÖ7 | x                  | 2     |
| U3 Ganztagsbetreuung 10 Std./Tag:    | => Gebühr |       | VÖ7 | x                  | 1,635 |

Es wird im U3-Bereich kein Unterschied zwischen der Betreuungsform Krippe und Altersmischung gemacht, da es in den Backnanger Einrichtungen hierbei keinen Qualitätsunterschied gibt. In beiden Betreuungsformen wird durch das Backnanger Modell zusätzliches pädagogisches Personal eingesetzt.

In der Anlage ist die Gebührenordnung beigefügt. Hier werden die einzelnen Gebührenstufen differenziert aufgeführt.

### Zu 3.) Antrag der CDU- Fraktion: Sharing-Modell für geteilte Kindergartenplätze

Aus Sicht des Fachamtes bestehen für ein Platzsharing-Modell pädagogische und rechtliche Risiken. Entsprechend der in der Begründung aufgeführten Hinweise wird daher keine Empfehlung für ein Platzsharing-Modell ausgesprochen.

Alternativ wird aber ein flexibles Angebot für die Ganztagesbetreuung geschaffen. Siehe Beschlussvorschlag Nummer 4.

#### Zu 4.) Flexibles Angebot für die Ganztagesbetreuung

Die Stadt Backnang beabsichtigt ab 01.04.2022 für Kindertageseinrichtungen (mit GT-Betreuung), die Möglichkeit einer bedarfsgerechten, flexiblen Angebotsform für eine Ganztagesbetreuung einzuführen.

Ab dem kommenden Jahr bekommen Eltern die Möglichkeit, das GT- und VÖ-Betreuungsangebot im Ü3-Bereich flexibler und entsprechend des tatsächlichen Bedarfs zu nutzen und zu bezahlen. Die Eltern erhalten von Montag bis Freitag einen VÖ-Kita-Platz und können an einzelnen Nachmittagen (mindestens 2 Nachmittage) zusätzlich eine Ganztagesbetreuung buchen. So werden nur die Tage mit Ganztagesbetreuung berechnet, die auch wirklich benötigt und durch das Kind genutzt werden.

Die Kita hat einen eigenen Bildungsauftrag. Themen und Inhalte, die mit den Kindern erarbeitet und/oder vermittelt werden, können von allen Kindern, trotz längerer oder kürzerer Anwesenheit am Tag, in Einklang gebracht werden. Es arbeiten immer die gleichen pädagogischen Fachkräfte mit einer konstanten Gruppe trotz unterschiedlicher Angebotsformen.

#### zu 5.) Entwicklung eines neuen Gebührenmodells

Die Stadt Backnang beabsichtigt, die Kita-Gebühren künftig nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Familien zu staffeln. Hierzu sollen gemeinsam mit den Kita-Trägern praxistaugliche Modelle entwickelt werden.

Im Zuge dieser Entwicklung ist beabsichtigt, voraussichtlich ab dem Kalenderjahr 2023 ein neues Gebührenmodell für die Stadt Backnang unter Berücksichtigung der vom Land mit den Trägern abgestimmten Entwicklungen in diesem Bereich zu erarbeiten.

Nach dem Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg soll ein neues Gebührenmodell eingeführt werden. Konkrete Überlegungen liegen derzeit noch nicht vor.

Stadtrat Härtner teilt mit, dass man die Erhöhung ablehnen werde. Er lobe den großartigen Einsatz der Erzieherinnen und Erzieher während der Corona-Pandemie sowie die Ausbildungsinitiative der Stadt Backnang im Kita-Bereich. Man wolle nun ein Zeichen setzen, indem man die Gebührenerhöhung ablehne. Familien mit mehr als zwei Kindern erbringen für die Renten eine hohe Leistung. Dies müsse nun belohnt werden, indem diese keine Gebühren

zahlen sollten.

Stadträtin Kutteroff teilt mit, dass sie ein Problem mit der Formulierung der Beschlussziffer 5 habe.

Der Vorsitzende teilt mit, dass man dies noch anpassen werde.

Stadträtin Kutteroff fügt hinzu, dass es für Eltern wichtig sei, flexible Angebote zu erhalten.

Stadtrat Dyken merkt an, dass es in jedem Jahr eine Erhöhung mit der Begründung der Kostendeckung gebe. Ihn störe der Vergleich mit den Spitzenverbänden, da für ihn die Menschen selbst zählen. Er teilt mit, dass das Haushalts-Ergebnis besser als im vergangenen Jahr sei, weshalb man der Erhöhung nicht zustimmen könne.

Stadtrat Dr. Schweizer möchte wissen, weshalb es hierzu eine nicht-öffentliche Vorberatung und keine öffentliche Vorberatung gegeben habe. Er erkundigt sich, ob es gerecht sei, dass Personen, welche bereits zum Bruttoinlandsprodukt beitragen, nun ebenfalls für die Kitagebühren aufkommen müssen. Er sehe die Gebührenordnung für die Backnanger Kinder als gefährlich an und regt eine Unterbringung für alle zu den gleichen Kosten an.

Der Vorsitzende antwortet, dass es in der Gemeindeordnung geregelt sei, dass man nicht-öffentlich vorberaten dürfe.

Stadträtin Dr. Ulfert merkt an, dass die Hauptlast der Erziehung von Frauen getragen werde, welche teilweise auch gerne arbeiten würden. Die Stadt tue alles dafür, um eine kindgerechte Unterbringung zu erzielen. Sie begrüße den Vorschlag verschiedene Modelle vorzubereiten. Alles in allem müsse es sich für die Stadt kostenneutral gestalten. Die Darstellung von Frau Wüllenweber zum Sharing-Modell verstehe sie. Sie rege an, weitere Versuche für flexible Modelle darzustellen. In diesem Jahr könne man der Gebührenerhöhung zustimmen.

Stadtrat Franke teilt mit, dass man über die fünf Beschlussvorschläge unterschiedlich urteilen könne. Der Gebührenerhöhung könne man so nicht zustimmen. Die Vielfalt der Angebote in Backnang sei aner kennenswert. Er sei jedoch der Meinung, dass die Gebührenstruktur mittlerweile überholt sei. Von Seiten der SPD-Fraktion gebe es bereits mehrere Anträge, um dies zu überarbeiten. Es sei wichtig, dass hierzu von der Verwaltung eine konkrete Umsetzung vorgestellt werde. Ebenfalls die monetären Konsequenzen müsse man an dieser Stelle betrachten. Einer Erhöhung könne man nicht zustimmen, wenn

Beschlussvorschlag 5 unter diesem Wortlaut weitergeführt werde.

Erster Bürgermeister Janocha teilt mit, dass man im ersten Halbjahr 2022 verschiedene Modelle vorstellen möchte, um diese anschließend dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Stadträtin Lohrmann berichtet, dass man gerne auf eine Gebührenerhöhung verzichten würde. Man müsse nun schnell einen neuen Weg ausarbeiten, um ein möglichst gerechtes Angebot für alle Beteiligten zu erzielen.

Stadtrat Dr. Ketterer merkt an, dass man über neue Strukturen nachdenken könne, man dies jedoch nicht in einer so kurzen Zeit schaffe. Dies sei jedoch kein Grund, der Erhöhung nicht zuzustimmen. Er merkt an, dass viele Gemeinden ohne Abstimmung den von den Verbänden vorgeschlagenen Satz verwenden. Setze man die Erhöhung nicht um, dann erhöhe man dadurch die Verschuldung der Stadt. Bei den Kindergärten handle es sich heute nicht nur um eine Unterbringung, sondern bereits um frühkindliche Bildung, wofür auch das Land zuständig sei. Eine neue Struktur begrüße er.

Erster Bürgermeister Janocha teilt mit, dass ohne Erhöhung der Steuerzahler dies mitfinanzieren müsse. Das Land halte sich an dieser Stelle zurück. Wolle man eine kostenlose Kita anbieten, so müsse hierfür das Land einspringen.

Stadtrat Malcher teilt mit, dass es sich derzeit um eine schwierige Zeit handle. Er merkt an, dass sich die Verwaltung bereits anstrengt, um Vorschläge zu liefern, weshalb man die Gebührenerhöhung nun nicht ausbremsen wolle. Wer eine Dienstleistung in Anspruch nehme, der müsse hierfür auch aufkommen.

Stadtrat Franke teilt mit, dass in den vergangenen Jahren nicht auf die Anträge der SPD-Fraktion eingegangen wurde. Man wolle nun nicht zustimmen, bis man sehe, dass diese Anträge bearbeitet werden. Er schlage vor, die Gebührenerhöhung bis 30. Juni 2022 auszusetzen, bis weitere Vorschläge der Verwaltung vorgestellt werden.

Stadträtin Kutteroff teilt mit, dass man Kosten haben werde, welche im kommenden Jahr auf die Stadt zukommen werden. Für sie sei es ein Kompromiss, dass man nun über ein Gebührenmodell nachdenke, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie berücksichtige. Man müsse der Verwaltung nun die Zeit geben, dies ordentlich auszuarbeiten.

Stadtrat Dobler plädiert dafür, die neuen Gebühren mit einer Erhöhung ab 01. September 2022 umzusetzen, wenn die Vorschläge der Verwaltung vorgestellt und darüber abgestimmt

wurde. Eine Umsetzung könne so mit Beginn des neuen Kindergartenjahres stattfinden.

Frau Wüllenweber teilt mit, dass man derzeit neue Landesrichtsätze ab Juni 2022 erwarte. Dies müsse bei der Abwägung bedacht werden.

Stadtrat Franke merkt an, dass jeder seine Überzeugungen vertreten möchte. Er merkt erneut an, dass die Neukalkulation bereits seit vielen Jahren angesprochen wurde. Man sei nicht generell gegen eine Erhöhung, sondern wolle nun nur einen final überarbeiteten Vorschlag der Verwaltung sehen.

Der Vorsitzende schlägt vor, vor der Abstimmung eine kurze Sitzungsunterbrechung vorzunehmen.

Das Gremium zeigt sich einverstanden.

Nach einer Sitzungsunterbrechung tritt das Gremium erneut zusammen.

Erster Bürgermeister Janocha führt aus, dass der Beschlussvorschlag 5 folgendermaßen angepasst werden solle: „Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Sommerpause 2022 alternative Gebührenmodelle zu entwickeln. Dabei wird u.a. die Zahl der Kinder und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt.“

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob über die Beschlussvorschläge einzeln abgestimmt werden solle.

In einer Abstimmung spricht sich das Gremium gegen eine Einzelabstimmung der Beschlussvorschläge aus.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei 11 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

1. Der Änderung des Gebührensatzes für Ü3- Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an den Landesrichtsatz (LRS) wird entsprechend der Anlage zum 01.01.2022 zugestimmt.
2. Der Änderung des Gebührensatzes für U3-Kinder in städtischen Kitas zum 01.01.2022 wird zugestimmt. Für die Kinder in altersgemischten Gruppen wird ein an den Landesrichtsatz orientierter Gebührensatz erhoben. Für die Kinder in Krippengruppen wird ein Gebührensatz festgelegt, welcher niedriger als der Landesrichtsatz ist. Damit

sollen die Kinder in diesen beiden Gruppenformen gebührenmäßig gleichgestellt werden.

3. Der Antrag AN/072/19 der CDU-Fraktion ist mit Stellungnahme der Verwaltung erledigt.
4. Der Einführung eines flexiblen Angebotes bei der Ganztagesbetreuung wird entsprechend der Anlage zum 01.04.2022 zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Sommerpause 2022 alternative Gebührenmodelle zu entwickeln. Dabei wird u.a. die Zahl der Kinder und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 111

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung und Erlass der Wettbürosteuersatzung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Sachverhalt bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 18. November 2021 vorberaten wurde. Er teilt mit, dass man auf einen Sachvortrag verzichte und verweist auf die Vorberatungen sowie die Sitzungsvorlage:

Die Wettbürosteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. In der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung ist in § 1 Abs. 2c, § 2 Abs. 2, § 3 Buchstabe c und § 4 Abs. 1c jeweils ein Passus über die Erhebung einer Wettbürosteuer enthalten. Der Steuermaßstab für die Wettbürosteuer richtet sich in dieser Satzung nach der Größe der Wettbüros. Dieser Steuermaßstab ist seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr zulässig.

Zur weiteren rechtmäßigen Besteuerung von Sport- und Pferdewetten muss eine neue separate Wettbürosteuersatzung mit neuem Steuermaßstab erlassen werden.

Hierzu müssen die Regelungen in der Vergnügungssteuersatzung durch eine Satzungsänderung aufgehoben werden.

In der neuen Wettbürosteuersatzung ist der Wetteinsatz Besteuerungsgrundlage. Als Steuersatz sind 3 % vorgesehen. Dieser Steuersatz wurde von der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet und liegt auf gleicher Höhe mit den anderen Städten an der Obergrenze.

Durch die Wettbürosteuer möchte die Stadt auch eine Lenkung dahingehend erzielen, dass unter dem Gesichtspunkt der Suchtbekämpfung den stark zunehmenden Wettbüros entgegengetreten wird.

Derzeit sind 7 Wettbüros im Stadtgebiet angemeldet. Es kann mit einer Einnahme von ca. 10.000 € bis 15.000 € je Wettbüro und Jahr also insgesamt 70.000 € bis 105.000 € jährlich gerechnet werden. Die monatlichen Wetteinsätze schwanken zum Teil erheblich aufgrund der stattfindenden sportlichen Ereignisse.

Es werden nur Wettbüros, also Räumlichkeiten in denen die Wettereignisse mitverfolgt werden können, besteuert. Wettannahmestellen, in denen lediglich Wettscheine abgegeben werden können, werden nicht besteuert.

Unter anderem erheben die Städte Winnenden, Schorndorf, Stuttgart, Baden-Baden und Lahr ebenfalls eine Wettbürosteuer mit einem Steuersatz von 3 %.

Stadtrat Dr. Schweizer teilt mit, dass die Gebühr, nicht wie in der Sitzungsvorlage der Suchtbekämpfung diene. Es handle sich um eine Steuer, welche dem städtischen Haushalt diene.

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich bei einer Gegenstimme entsprechend der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 18. November 2021:

1. Die zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Backnang vom 12.12.2013 wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 1) beschlossen. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft
2. Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) der Stadt Backnang wird gemäß beiliegendem Entwurf (Anlage 2) beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 112

### Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich "Flst. 406/3 und 3047, Gartenstraße" (Vorkaufsrechtssatzung)

Baudezernent Setzer stellt den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage und einer Präsentation (siehe Anlage) vor:

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird die Stadt ermächtigt, in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen zu bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Die Revitalisierung und Entwicklung der Oberen Walke ist ein bedeutendes gesamtstädtisches Projekt zur Entwicklung einer ca. 5 ha großen Gewerbebrache in der östlichen Innenstadt. Die städtebauliche Neuordnung umfasst die Entwicklung eines gemischten urbanen Quartiers mit dem Schwerpunkt innerstädtisches Wohnen. Die Verknüpfung des Hochwasserschutzes mit einer durchgängigen Freianlagenplanung ermöglicht die Schaffung attraktiver, wohnortnaher Grünverbindung zur Murr. Im vorderen Bereich wird durch das Pflegewohnen ein wichtiger Bedarf in der Stadt gedeckt.

Ein wesentlicher Bestandteil bildet zudem die dauerhafte Schaffung und Sicherung von Mietwohnungen gemäß dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums des Gemeinderats. Die städtebauliche Konstellation sieht hierbei die dezentrale Verteilung der zu schaffenden Wohnungen nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz im Quartier vor.

Im Anschluss an die Obere Walke befinden sich die Flurstücke 406/3 (Gartenstraße 158) und 3047. Dieser Standort eignet sich in gleicher Weise für eine Wohnbauentwicklung wie die Obere Walke. Es liegt daher nahe, diese Grundstücke – soweit sie künftig verfügbar sind – ebenfalls städtebaulich zu entwickeln. Neben der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum soll auch in verträglichem Umfang Wohnraum für Menschen in besonderen Lebenslagen (Gemeinschafts- und Anschlussunterbringung, Obdachlosigkeit und sehr geringe Einkommen)

erstellt werden.

Die bisherigen Bemühungen im Rahmen des freihändigen Grunderwerbs haben leider nicht zum Ziel geführt. Um sicherzustellen, dass für die zentrale öffentliche Aufgabe der Wohnraumbeschaffung für Menschen in besonderen Lebenslagen geeignete Flächen zur Verfügung stehen, soll die im Baugesetzbuch vorgesehene Möglichkeit des besonderen Vorkaufsrechtes genutzt werden. Zudem kann die Stadt steuernd eingreifen, sollten bei etwaigen Grundstücksverkäufen Planungen entstehen, die einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen würden.

Bis die Ziele der städtebaulichen Gesamtentwicklung in Bauplanungsrecht umgesetzt werden bzw. ein Sanierungsgebiet förmlich festgelegt wird, ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Festsetzung des Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich. Dieses Vorkaufsrecht ergänzt die Vorkaufsrechte, die sich nach der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ergeben.

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Flst. 406/3 und 3047, Gartenstraße“ (Vorkaufsrechtsatzung) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die<br>Verhandlungen und Beschlüsse<br>des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 113

### Anträge der Fraktionen/Stadträte

Der Antrag der AfD-Fraktion vom 01. Dezember 2021 wird eingebracht:

„Umrüstung der „Parkster“-Parkautomaten auf Wechselgeldausgabe“

Der Vorsitzende verliest den Antrag und teilt mit, dass dieser nun eingebracht sei. Der Antrag werde zu gegebener Zeit beantwortet.

Der Antrag der AfD-Fraktion vom 01. Dezember 2021 wird eingebracht:

„Initiative gegen Lebensmittelverschwendung“

Der Vorsitzende verliest den Antrag und teilt mit, dass dieser nun eingebracht sei. Der Antrag werde zu gegebener Zeit beantwortet.

# Große Kreisstadt Backnang

|  |   |
|--|---|
| Niederschrift über die<br>Verhandlungen und Beschlüsse<br>des <b>Gemeinderates</b><br><br>am 2. Dezember 2021<br><br><b>-Öffentlich-</b> | <b>Anwesend:</b> Oberbürgermeister Friedrich<br>Erster Bürgermeister Janocha<br><br>als Vorsitzender<br><br>und 23 Stadträte; Normalzahl 26 |
|--|---|

## § 114

### Anfragen

Stadtrat Malcher schlägt vor, als Mitglieder des Gemeinderats vor den Sitzungen einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. So könne man als Gemeinderat ein Zeichen setzen.

Herr Mäule legt dar, dass das Angebot auf Schnelltests vor den Sitzungen derzeit bereits existiere und gerne in Anspruch genommen werden könne.

Stadtrat Dr. Schweizer erkundigt sich, wann man Informationen zur Evaluation zur umgekehrten Einbahnstraße im Bereich der Krankenhausstraße erhalte.

Baudezernent Setzer teilt mit, dass man einen 6-monatigen Probetrieb testen wolle. Mit den Ergebnissen wolle man im Frühjahr in den Verkehrsausschuss gehen und dies dort vorstellen.